

10829 Berlin, 15. Mai 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-335  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 52-1.7.4-81/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.4-3365

**Antragsteller:**

Promat GmbH  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Zulassungsgegenstand:**

Bauelemente aus Calciumsilikat zur Herstellung von  
Wanddurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und  
Verbindungsstücken

**Geltungsdauer bis:**

14. Mai 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und vier Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauelemente aus Calciumsilikat zur Ausführung von Wanddurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die mit den Bauelementen hergestellten Wanddurchführungen dienen zur Durchführung von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken bis zu einem maximalen Nenndurchmesser von DN 200 mm durch Wände der Gebäudeklassen 1 und 2, die aus brennbaren Baustoffen bestehen oder brennbare Baustoffe beinhalten. An die Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen; dabei sind für die Durchführung durch die Wände nur gedämmte Abgasrohre verwendbar. Der Einsatz der Bauteile für die Wanddurchführungen befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

### 2 Bestimmungen für die Bauelemente

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bauelemente der Wanddurchführungen bestehen aus einem Dämmkern mit runder lichter Öffnung, den Anschlussplatten, ggf. Kleber und dem Dämmstoff. Die Bauelemente müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Anforderungen zu den Eigenschaften der eingesetzten Baustoffe und den Angaben der Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Die Baulänge der Wanddurchführungen entspricht der Dicke der zu durchdringenden Wand und darf 140 mm nicht überschreiten.

##### 2.1.1 Dämmkern

Die Bauelemente für den Dämmkern, ein- oder zweiteilig, bestehen aus unbeschichteten Calciumsilikatplatten, die auch zweilagig verklebt sein können.

##### 2.1.2 Kleber

Für das Zusammenkleben der Brandschutzplatten ist der Spezialkleber "Promat-Kleber K84" entsprechend dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-NDS04-5 zu verwenden.

##### 2.1.3 Anschlussplatten

Die Anschlussplatten bestehen aus Brandschutzplatten, die den inneren und äußeren Wandabschluss bilden. Sie werden durch Klammern bzw. Schrauben an der Wand befestigt. Die Kantenlängen der quadratischen Anschlussplatte der Wanddurchführung entsprechen mindestens der Summe aus Außendurchmesser des Abgasrohres plus 225 mm.

##### 2.1.3 Dämmstoff

Der zur Ausfüllung des Zwischenraumes zwischen dem Dämmkern und dem Holzständerwerk eingesetzte Dämmstoff muss der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1 entsprechen. Die eingesetzten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen.



## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Der Dämmkern ist werkmäßig und im Übrigen gemäß den Festlegungen des Prüfberichtes Nr. 3008/9486 – GB vom 11.07.2006 der Materialprüfanstalt für das Bauwesen der TU Braunschweig herzustellen.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Bauelemente oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweise**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile für die Wanddurchführung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen: Mindestens einmal fertigungstäglich ist zu prüfen, dass die verwendeten Bauteile entsprechend gekennzeichnet sind und die planmäßigen Abmessungen eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts mit der Angabe der verwendeten Bauelemente und ihrer Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfungen
- Datum der Herstellung und der Überprüfung des Bauprodukts hinsichtlich der Angabe der verwendeten Bauelemente und ihrer Ausgangsmaterialien
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## **3 Bestimmungen für den Entwurf**

### **3.1 Allgemein**

Wesentlichen Einfluss auf eine mögliche Temperaturerhöhung an angrenzenden brennbaren Bauteilen der einzelnen Wandkonstruktionen haben die Eigenschaften der einge-



setzten Dämmschichten unter Berücksichtigung ihrer Dicke und des jeweiligen konstruktiven Aufbaus. Wesentlich für die Dämmwirkung der jeweiligen Wandkonstruktion ist die Wärmeleitfähigkeit der eingesetzten Dämmstoffe. Daher muss die Wärmeleitfähigkeit der eingesetzten Dämmstoffe  $\geq 0,035 \text{ W/(mK)}$  betragen.

Die Bauelemente sind für Wände bis zu einer Dicke von 140 mm einsetzbar.

### 3.2 Einbau in Innenwände

Der Aufbau der Innenwände muss den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Bauelemente eine Auswechslung in der Innenwand vorzusehen, dabei werden die Bauelemente in die Auswechslung eingesetzt und mittels der Abdeckplatten verschraubt oder verklammert. Zwischen der Abdeckplatte und der Wandplatte ist ein sauberer Übergang herzustellen. Die Befestigung der Bauelemente in der Wand erfolgt durch Verschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten (siehe Anlagen 1 und 2). Zwischen dem Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Luftspalt offen bleiben; Hohlräume sind im Randbereich mit nichtbrennbaren Materialien (z. B. Mineralwolle der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1) auszufüllen.

### 3.3 Einbau in Außenwände

Der Aufbau der Außenwände muss den Angaben der Anlagen 3 und 4 entsprechen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Bauelemente eine Auswechslung in der Außenwand vorzusehen, dabei werden die Bauelemente in die Auswechslung eingesetzt und mittels der Abdeckplatten verschraubt oder verklammert. Zwischen der Abdeckplatte und der Wandplatte ist ein sauberer Übergang herzustellen. Die Befestigung der Bauelemente in der Wand erfolgt durch Verschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten (siehe Anlagen 3 und 4). Zwischen dem Abgasrohr und der Durchführungsöffnung darf kein Luftspalt offen bleiben; Hohlräume sind im Randbereich mit nichtbrennbaren Materialien (z. B. Mineralwolle der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1) auszufüllen.

## 4 Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Die nach außen gerichtete Seite der Bauelemente ist vor Bewitterung zu schützen. Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

Die Tragfähigkeit der Wände darf durch die Bauelemente nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Bauelemente eingeleitet werden; hier sind entsprechende Halterungen bzw. Konsolen vorzusehen. Für den Einbau der Bauelemente gilt die Montageanleitung des Herstellers.

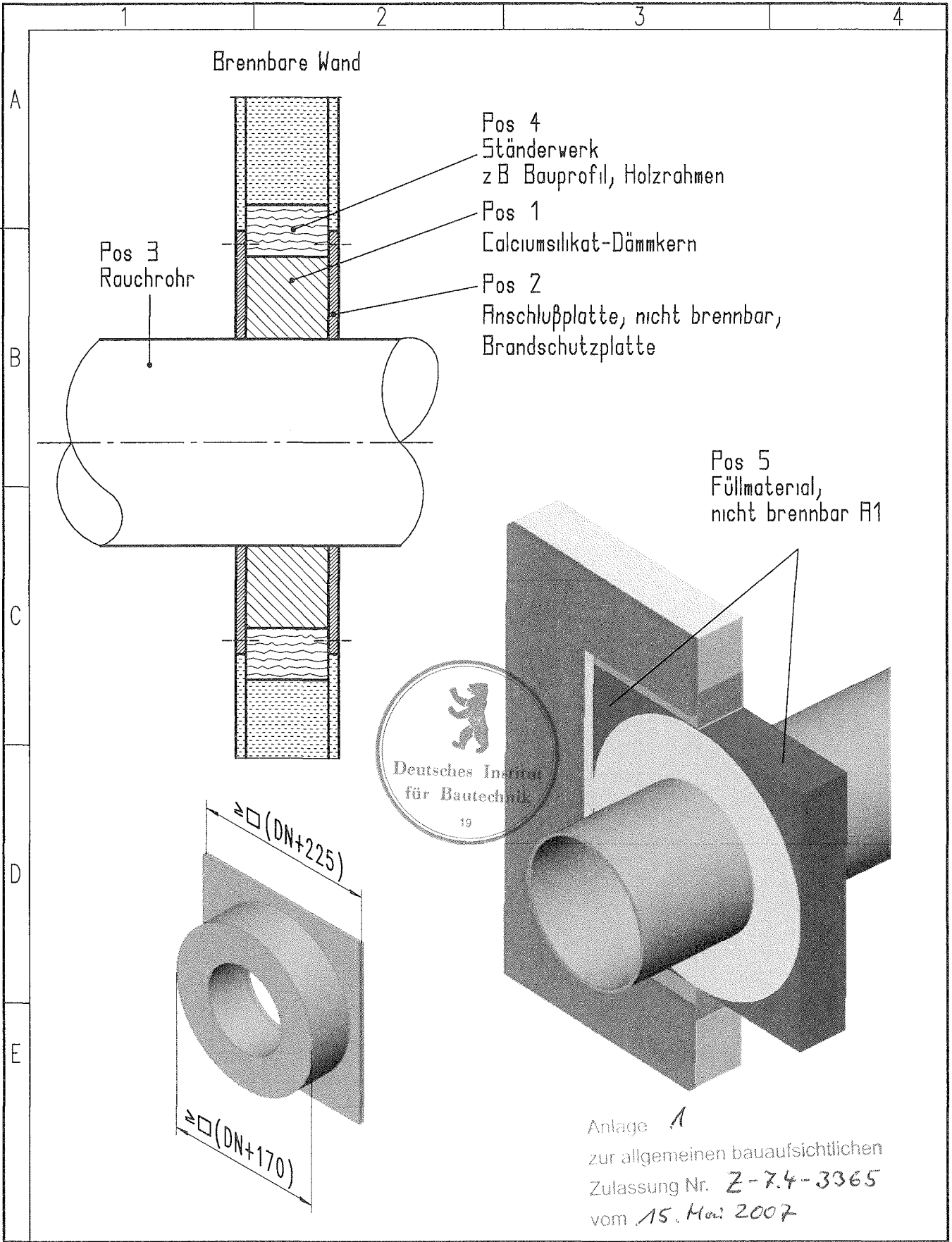
Kersten



Technische Beratungen und Angaben werden nach bestem Wissen gemacht. Irgendeine Haftung wird nicht übernommen. Angaben sind am Objekt zu kontrollieren. Alle Rechte insbes. gem. §§ 1, 2, 11, 97 Urh.G. und § 7 Pat. G. bleiben vorbehalten. Technische Unterlagen (Zeichn., Berechnungen, Konstruktionsvorschloge etc.) und Muster bleiben Eigentum der Promot. Bei Nichtzustandekommen eines Warengeschafes sind die insoweit erbrachten Leistungen dem Verkufer im Falle kaufertugiger Verwendung angemessen zu verguten. Es gelten ausschlielich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

18.05.2007

CAD: 10:53



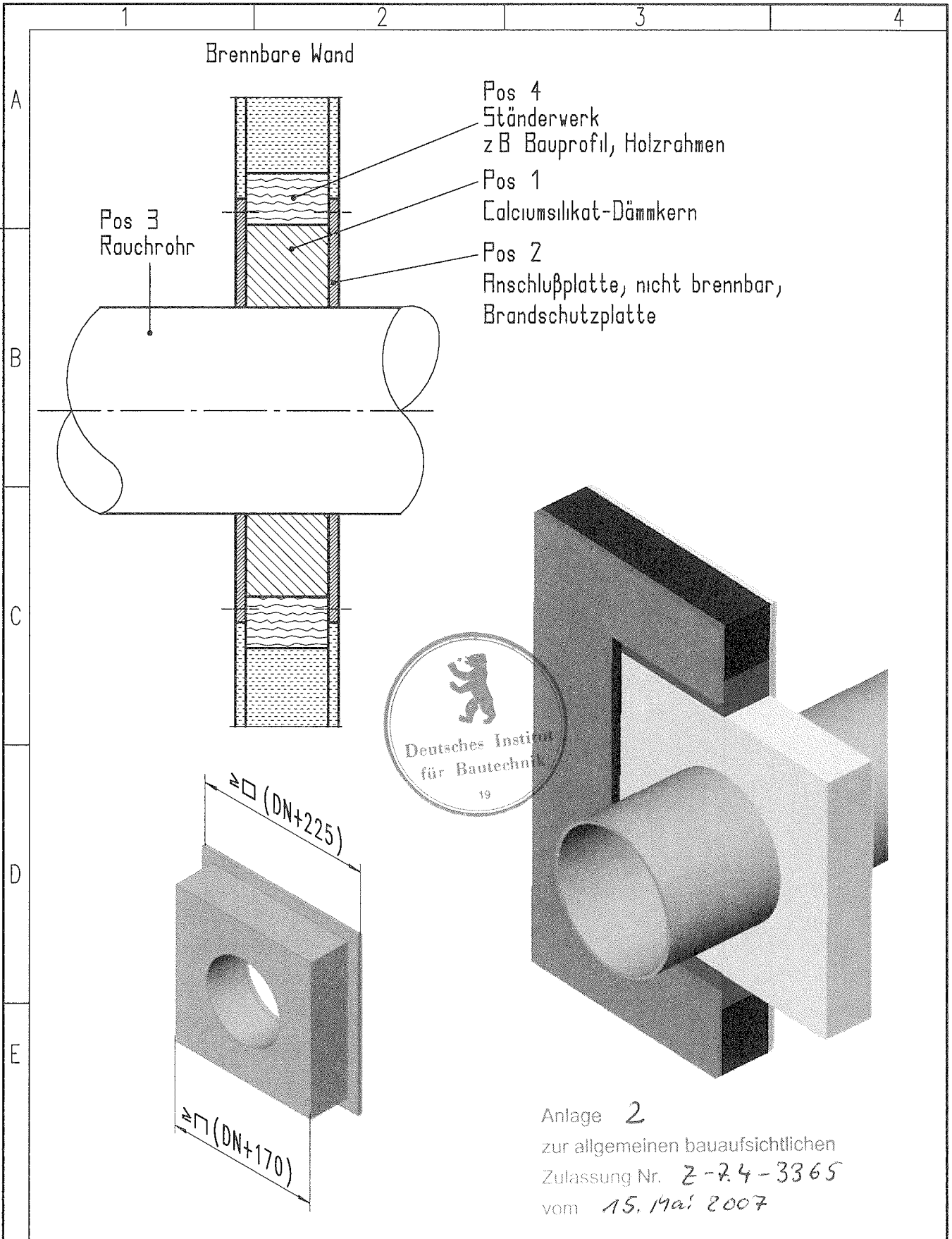
Anlage A  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. Z-7.4-3365  
 vom 15. Mai 2007

Änderung		Datum	Name	Angebots-Nr.	Auftrags-Nr.	Mastab	Zeichnungs-Nr.	Rev.
Bearb.		11.10.2006	pp					
Gepr.		15.05.2007	t3/Krasselt			1:5	03/62930	
Nr.	Benennung <b>Wanddurchfuhrung fur Rauchrohere Anlage 1 : Innenwand</b>							

Technische Beratungen und Angaben werden nach bestem Wissen gemocht. Irigendeine Haftung wird nicht übernommen. Angaben sind am Objekt zu kontrollieren. Alle Rechte insbes. gem. §§ 1, 2, 11, 97 Urh.G. und § 7 Pat. G. bleiben vorbehalten. Technische Unterlagen (Zeichn., Berechnungen, Konstruktionsvorschlöge etc.) und Muster bleiben Eigentum der Promot. Bei Nichtzustandekommen eines Warengeschäfts sind die insoweit erbrachten Leistungen dem Verkäufer im Falle käufersseitiger Verwendung angemessen zu vergüten. Es gelten ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

18.05.2007

CAD: 10:55



Änderung	Datum	Name	Angebots-Nr.	Auftrags-Nr.	Maßstab	Zeichnungs-Nr.	Rev.
	Bearb.	11.10.2006					
Gepr.	31.10.2006	t3/Krasselt			1:5	03/62931	
Nr.	Benennung						
	Wanddurchführung für Rauchrohre Anlage 2 : Innenwand						

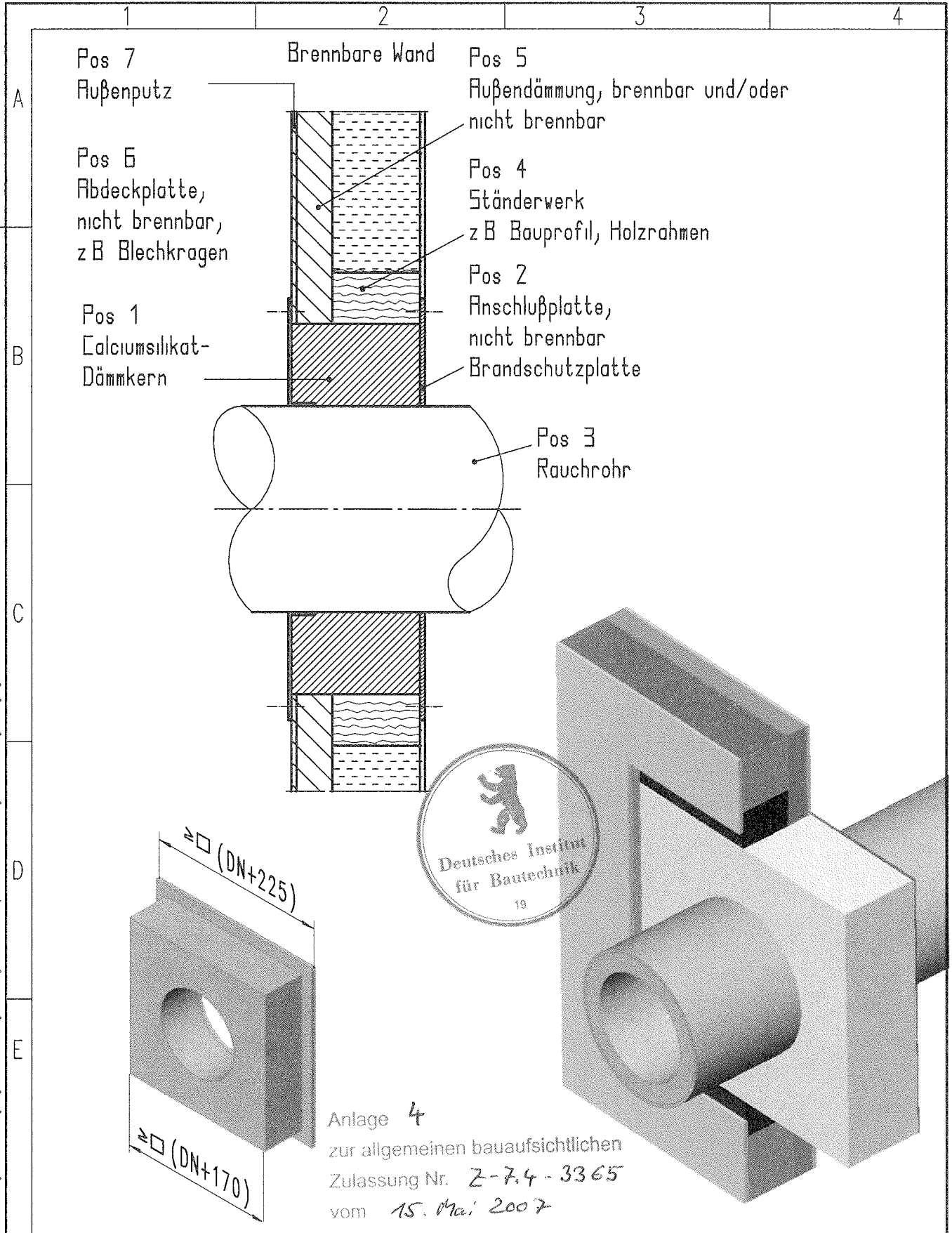




Technische Beratungen und Angaben werden nach bestem Wissen gemacht. Irigendwie Haftung wird nicht übernommen. Angaben sind am Objekt zu kontrollieren. Alle Rechte insbes. gem. §§ 1, 2, 11, 97 Urh.G. und § 7 Pat. G. bleiben vorbehalten. Technische Unterlagen (Zeichn., Berechnungen, Konstruktionsvorschläge etc.) und Muster bleiben Eigentum der Promat. Bei Nichtzustandekommen eines Warengeschäfts sind die insoweit erbrachten Leistungen dem Verkäufer in Falle käufertätiger Verwendung ungenutzt zu vergüten. Es gelten ausschließlich unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

18.05.2007

CAD: 10:56



Änderung		Datum	Name	Angebots-Nr.	Auftrags-Nr.	Maßstab	Zeichnungs-Nr.	Rev.
	Bearb.	13.10.2006	pp			1:5	03/62933	
	Gepr.	31.10.2006	t3/Krasselt					
Nr.	Benennung			Wanddurchführung für Rauchrohre Anlage 4 : Außenwand				